

**Schulordnung
der Musikschule der Stadt Zistersdorf
Im Meierhof 1**

§ 1

An- und Abmeldung

- (1) An- und Abmeldung können nur schriftlich vorgenommen werden.
- (2) Anmeldungen für den Musikschulbesuch müssen bis spätestens 10. August des Jahres beim Leiter der Musikschule eingelangt sein, um noch im folgenden Schuljahr berücksichtigt werden zu können.
- (3) Eine Zusage für die Aufnahme in die Musikschule begründet die Pflicht zum Bezahlen von Schulgeld.
- (4) Eine Abmeldung wird mit Beginn des folgenden Schuljahres wirksam (Entfall der Schulgeldzahlung), wenn diese bis spätestens 10. August beim Leiter der Musikschule einlangt.

§ 2

Außerordentliche Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung vom Unterricht mit der Wirkung, dass für die Folgemonate bis zum Ende des Schuljahres kein Schulgeld mehr in Rechnung gestellt wird (außerordentliche Abmeldung) ist möglich, wenn der weitere Besuch des Unterrichtes durch eine unmittelbar bevorstehende Verlegung des Wohnsitzes (bei nicht eigenberechtigten Personen auch der Erziehungsberechtigten) oder durch eine schwere Erkrankung, die eine Teilnahme am Musikschulunterricht für mehr als acht Wochen ausschließt, unmöglich ist und ein Antrag um vorzeitige Abmeldung bis spätestens 20. Mai gestellt wird.
- (2) Ein Entfall des Schulgeldes bzw. eine Rückverrechnung findet nicht statt bei einer nur vorübergehenden Erkrankung (bis zu acht Wochen) bzw. wenn sich herausstellt, dass der Schüler für die Teilnahme am Musikschulbesuch nicht geeignet ist.
- (3) Bei Tod eines Schülers wird die Verrechnung des Schulgeldes mit dem folgenden Monatsersten nach dem Ableben eingestellt.

§ 3

Ausschluss vom Schulbesuch

Ein Schüler kann vom weiteren Schulbesuch mit Beginn des folgenden Schuljahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Lernziel durch schwerwiegende Pflichtverletzungen oder durch anhaltend fehlende Bemühungen nicht erricht wird;
- b) wiederholt an Schulveranstaltungen ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund nicht teilnimmt, obwohl von dieser Pflicht zur Teilnahme nicht befreit worden ist;
- c) ein Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten besteht;
- d) bereits dreimal, wenn auch nicht unmittelbar aufeinanderfolgend das Schulgeld erheblich verspätet (jeweils Säumnis von mindestens vier Wochen) eingezahlt worden ist;
- e) schwerwiegend oder wiederholt Verstöße gegen die Schulordnung erfolgten und dieser Umstand bereits schriftlich dem Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten mitgeteilt worden ist;
- f) eine anhaltende Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich der körperlichen Integrität oder ihres Eigentums zu befürchten ist;

§ 4

Stundenplan

- (1) Jeder Lehrer hat seine Unterrichtseinheiten nach pädagogischen Grundsätzen zeitlich so festzulegen, dass Rücksicht genommen wird auf
 - a) den Stundenplan der vom Musikschüler besuchten Schule;
 - b) den Entfernungen zwischen Schule, Musikschule und Wohnort sowie bestehenden Fahrmöglichkeiten;
 - c) Zeiträume der Regeneration des Musikschülers, um die Aufnahmefähigkeit im Unterricht zu erhöhen.
- (2) Für den Unterricht der Musikschüler der Gemeinde Zistersdorf ist ein Stundenplan zu erstellen, der auf den Unterrichtsschluss in den Pflichtschulen Rücksicht nimmt und für Schüler, die eine Schule in Zistersdorf besuchen, frühestens 10 Minuten nach dem Unterrichtsschluss des betreffenden Schülers beginnt.
- (3) Die Stundeneinteilung ist so vorzunehmen, dass jeweils nach einer Unterrichtseinheit oder nach zwei halben Unterrichtseinheiten eine Pause von fünf Minuten gehalten wird. Diese Pausen geben Zeit, um den Schülerwechsel außerhalb der Unterrichtszeit durchzuführen.
- (4) Beim Erstellen des Stundenplanes der Musikschullehrer ist das Ziel zu verfolgen, dass Unterrichts- und Pausenbeginn möglichst zu den selben Zeiten gehalten werden. Das erleichtert das Erstellen des Stundenplanes (Benützungspläne der Klassen) und die Organisation der Krankenstandsvertretung.

§ 5

Besuch des Unterrichts

- (1) Der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen und sich nach den Übungsanweisungen gewissenhaft vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülern sorgen auch die Erziehungsberechtigten dafür, dass diese Pflichten erfüllt werden.
- (2) Bei minderjährigen Schülern sind die Erziehungsberechtigten für die Sicherheit der Schüler auf dem Weg von und zur Schule bzw. Schulveranstaltungen einschließlich Proben verantwortlich.
- (3) In den Unterrichtsgebäuden ist die jeweils geltende Hausordnung zu beachten.
- (4) Während des Unterrichts ist die Anwesenheit der Eltern in der Klasse nicht gestattet, außer dies ist vom Lehrer als sinnvolle pädagogische Maßnahme ausdrücklich gewünscht worden.
- (5) Bei Unpünktlichkeit des Schülers ist die Lehrkraft nicht verpflichtet, länger als zehn Minuten auf den Schüler zu warten.

§ 6

Versäumte Unterrichtseinheiten

- (1) Wenn Unterrichtsstunden nicht besucht werden können, hat der Schüler den Lehrer oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen, sofern dies möglich und zumutbar ist.
- (2) In folgenden Fällen sind in absehbarer Zeit entfallene Unterrichtseinheiten nachzuholen:
 - a) Es gibt einen wesentlichen Grund (z.B. Teilnahme an Pflichtschulveranstaltungen) für den Entfall und das Fernbleiben wird dem Lehrer oder Schulleiter mindestens acht Tage vorher mitgeteilt.
 - b) Der Gruppenunterricht ist zu verlegen, wenn die unter a) genannten Voraussetzungen (wesentlicher Grund und zeitgerechte Information) auf mehr als die Hälfte der Schüler zutreffen.

- c) Der Unterricht ist aus Gründen entfallen, die nicht vom Schüler zu vertreten sind (Absage durch den Lehrer, Proben für Musikschulveranstaltungen, Teilnahme des Schülers an Musikschulveranstaltungen).

§ 7

Unterrichtsmittel

Von der Musikschule werden keine Unterrichtsmittel (Notenmaterial) zur Verfügung gestellt. Alle notwendigen Unterrichtsmittel sind vom Schüler mitzubringen.

§ 8

Schulgeld

- (1) Für die Ausbildung an der Musikschule hat jeder Schüler als Schulgeld einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule zu entrichten. Das Schulgeld ist für den Musikschulbesuch eines Schuljahres in den Monaten September bis Juni zu bezahlen. Eine nach dem Statut der Musikschule wirksame Abmeldung entbindet von der weiteren Zahlung des Schulgeldes.
- (2) Die monatliche Höhe des Schulgeldes beträgt vom Ansatz der Gehaltsstufe 6/9 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (Berechnungsgrundlage) in der jeweils geltenden Fassung
 - a) für eine Einzelstunde 3,1 Prozent der Berechnungsgrundlage,
 - b) für alle anderen Stundenentgelte 3,7 Prozent der Berechnungsgrundlage dividiert durch die Anzahl der für den Gruppenunterricht angemeldeten Schüler, wobei höchstens neun Schüler berücksichtigt werden,jeweils abgerundet, sodass Beträge unter 50 Cent unberücksichtigt bleiben und Centbeträge über 50 auf halbe Euro abgerundet werden. Schüler mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben Schulgeld in doppelter Höhe zu bezahlen. Eine Neuberechnung auf Grund einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes wird mit Beginn des nächstfolgenden Semesters wirksam.
- (3) *Das doppelte Schulgeld haben alle Musikschüler bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (Stichtag 30.10. des jeweiligen Schuljahres) zu bezahlen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in den Gemeinden Zistersdorf, Neusiedl an der Zaya, Hauskirchen und Palterndorf-Dobermannsdorf haben. Mit vollendeten 24. Lebensjahr (Stichtag 30.10. des jeweiligen Schuljahres) haben alle Musikschüler das dreifache Schulgeld gemäß Absatz 2 zu bezahlen.*
- (4) Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung des Schulgeldes.

§ 9

Miete von Instrumenten

- (1) Leihinstrumente der Musikschule werden gegen einen Kostenersatz höchstens auf einen Zeitraum von zwei Semestern zur Verfügung gestellt.
- (2) Können nicht alle Wünsche für ein Leihinstrument erfüllt werden, so ist bei der Vermietung für minderjährige Schüler nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:
 - a) Schüler, die bereits für ein zurückliegendes Semester einen Unterrichtsplatz begehrt haben und keine Zusage für einen Unterrichtsplatz erhielten oder deren Anmeldung zurückgestellt wurde bis zum Freiwerden eines Leihinstrumentes
 - b) ältere Schüler im Pflichtschulalter vor jüngeren sowie allgemein der Vorzug von Kindern und Jugendlichen vor Erwachsenen;
 - c) Eignung für den Musikschulbesuch, nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an der Früherziehung oder an Kursen der Musikschule;
 - d) Schüler mit Lernerfolgen in einem anderen Instrument vor „Neueinsteigern“;

- e) Schüler mit Wohnsitz in Zistersdorf, Hauskirchen, Neusiedl an der Zaya oder Palterndorf-Dobermannsdorf vor Schülern mit anderem Wohnsitz;
- f) Schüler, deren Neuanmeldung für den Unterricht mit dem Leihinstrument mit einer Abmeldung in einem anderen Instrument (nicht Früherziehung oder Kurs) gebunden ist;

§ 10

Teilnahme an Schulveranstaltungen

- (1) Alle Schüler haben an Schulveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Bei wichtigen Gründen kann der Schulleiter eine Befreiung im Einzelfall aussprechen.
- (3) Eigenberechtigten Schülern ist die Teilnahme an Schulveranstaltungen freigestellt.

Der Bürgermeister:

Komm.Rat Wolfgang Peischl